

## SwissBoardForum 2 | 2022

Stefanie Meier-Gubser / Juni 2022

### Aktionärsrechte im neuen Aktienrecht

**STÄRKUNG DER AKTIONÄRSRECHTE** Im Bestreben um eine verbesserte Corporate Governance erleichtert das neue Aktienrecht den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte. Im Endeffekt muss der Verwaltungsrat sicherstellen, dass die Aktionäre ihr Rechte rechtskonform wahrnehmen können.

Die Rechte der Aktionäre einer Gesellschaft lassen sich pauschalisiert in Informations-, Mitwirkungs-, Vermögens- und Schutzrechte einteilen. Diese Rechte bilden ein Gegengewicht zu den Kompetenzen und Aufgaben des Verwaltungsrats und sind somit ein zentrales Element der Corporate Governance («checks and balances»). Es gibt Rechte, die jedem Aktionär einzeln zustehen (Individualrechte) und solche, für deren Beanspruchung eine bestimmte Minderheit erforderlich ist (Minderheitsrechte). Die Statuten können den Aktionären zusätzliche Rechte einräumen, sofern damit nicht zwingende Kompetenzen anderer Organe verletzt werden, oder die Ausübung der gesetzlich vorgesehenen Aktionärsrechte erleichtern. Sie dürfen sie aber nicht erschweren. Ein Überblick über die Regelungen des neuen Aktienrechts, das am 1. Januar 2023 in Kraft tritt.

### Unterscheidung zwischen kotierten und nicht kotierten Gesellschaften

Das Aktienrecht unterscheidet bei der Regelung der Aktionärsrechte häufig zwischen Gesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert sind und Gesellschaften, deren Aktien nicht an der Börse kotiert sind und stellt auf Schwellen betreffend Aktienkapital oder Stimmen ab. Deshalb sind im Protokoll der Generalversammlung unter anderem Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der anwesenden resp. vertretenen Stimmen anzugeben (Art. 702 Abs. 2 nOR). Sinnvollerweise wird auch das Aktienbuch (Art. 686 Abs. 1 OR) so geführt, dass die für die Gewährung der Aktionärsrechte notwendigen Informationen jederzeit ersichtlich sind.

### Ausgewählte Aktionärsrechte im Überblick

Aktionärsrecht	Regelung
Stimmrecht	<u>Grundsatz</u> (692 Abs. 1 OR) Stimmrecht nach Nennwert <u>Beschränkung</u> (Art. 692 Abs. 2 OR) Für Besitzer mehrerer Aktien statutarisch möglich <u>Stimmrechtsaktie</u> (Art. 693 Abs. 1 OR) Statutarisch möglich

<b>Stimmrechtsvertretung</b>	<p><u>Individuelle Vertretung</u> (Art. 689b Abs. 1 i.V.m. Art. 689d Abs. 1 nOR)</p> <p>Zulässig (in nicht kotierten Gesellschaften ist eine statutarische Einschränkung möglich)</p> <p><u>Organvertretung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht kotierte Gesellschaften: Zulässig (Art. 689d nOR)</li> <li>- Kotierte Gesellschaften: Unzulässig (Art. 689b Abs. 2 nOR)</li> </ul> <p><u>Depotvertretung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht kotierte Gesellschaften: Zulässig (Art. 689e nOR)</li> <li>- Kotierte Gesellschaften: Unzulässig (Art. 689b Abs. 2 nOR)</li> </ul> <p><u>Unabhängige Stimmrechtsvertretung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht kotierte Gesellschaften: Bei Einschränkung der individuellen Vertretung auf andere Aktionäre auf Verlangen Stimmrechtsvertretung auf Aktionär (Art. 689d Abs. 2 nOR) / Bei ausländischem Tagungsort, sofern nicht alle Aktionäre mit Verzicht auf unabhängigen Stimmrechtvertreter einverstanden sind (Art. 701b nOR) Bei virtueller Generalversammlung, ausser Statuten sehen Verzicht vor (Art. 701d nOR)</li> <li>- Kotierte Gesellschaften: Pflicht (Art. 689c Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 nOR)</li> </ul>
<b>Auskunftsrecht</b>	<p><u>In der GV</u> In jeder Gesellschaft, jeder Aktionär (Art. 697 Abs. 1 nOR)</p> <p><u>Ausserhalb der GV</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht kotierte Gesellschaften: 10% Aktienkapital oder Stimmen (Art. 697 Abs. 2 nOR)</li> <li>- Kotierte Gesellschaften: keine Regelung</li> </ul>
<b>Einsichtsrecht</b>	<p>In jeder Gesellschaft: 5% Aktienkapital oder Stimmen (Art. 697a Abs. 1 nOR)</p>
<b>Einberufungsrecht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht kotierte Gesellschaften: 10% Aktienkapital oder Stimmen (Art. 699 Abs. 3 Ziff. 2 nOR)</li> <li>- Kotierte Gesellschaften: 5% Aktienkapital oder Stimmen (Art. 699 Abs. 3 Ziff. 1 OR)</li> </ul>
<b>Traktandierungs- und Antragsrecht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht kotierte Gesellschaften: 5% Aktienkapital oder Stimmen (Art. 699b Abs. 1 Ziff. 2 nOR)</li> <li>- Kotierte Gesellschaften: 0.5% Aktienkapital oder Stimmen (Art. 699b Abs. 1 Ziff. 1 nOR)</li> </ul>
<b>Recht auf (Zwischen)-Dividende</b>	<p>In jeder Gesellschaft: Jeder Aktionär sofern Voraussetzungen für Dividendenausschüttung erfüllt (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 nOR)</p>
<b>Bezugsrecht</b>	<p>In jeder Gesellschaft: Jeder Aktionär, sofern nicht aus wichtigem Grund durch GV-Beschluss aufgehoben (Art. 652b OR)</p>
<b>Antrag an Gericht bei Organisationsmangel</b>	<p>In jeder Gesellschaft jeder Aktionär (Art. 731b OR)</p>
<b>Anfechtung GV-Beschluss</b>	<p>In jeder Gesellschaft: Jeder Aktionär innerhalb von zwei Monaten (sofern Beschluss gegen Gesetz oder Statuten verstösst) (Art. 706 Abs. 1 OR)</p>

<b>Klage auf Sonderuntersuchung bei ablehnendem GV-Beschluss</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht kotierte Gesellschaften: 10% Aktienkapital oder Stimmen (Art. 697d Abs. 1 Ziff. 2 nOR)</li> <li>- Kotierte Gesellschaften: 5% Aktienkapital oder Stimmen (Art. 697b Abs. 1 Ziff. 1 nOR)</li> </ul>
<b>Auflösungsklage</b>	In jeder Gesellschaft: 10% Aktienkapital oder Stimmen (Art. 736 Abs. 1 Ziff. 4 nOR)

## Ausgewählte Aktionärsrechte im Detail

### Stimmrecht und Stimmrechtsvertretung

Das neue Aktienrecht ändert am Stimmrecht des Aktionärs als solches nichts. Im Aktienrecht gilt der Grundsatz «one share, one vote». Jeder Aktionär hat so viele Stimmen, wie er über Aktien resp. Aktiennennwerte verfügt.<sup>1</sup> Statutarisch kann die Stimmzahl von Mehrfachaktionären beschränkt<sup>2</sup> oder das Stimmrecht unabhängig vom Nennwert nach Anzahl Aktien (Stimmrechtsaktien) festgelegt werden<sup>3</sup> Das Zustandekommen gewisser Beschlüsse erfordert neben einer Mehrheit der Stimmen auch eine Mehrheit des Aktienkapitals.

Beim Vertretungsrecht bringt das neue gegenüber dem geltenden Aktienrecht gewisse Änderungen. Nach wie vor kann jeder Aktionär sein Stimmrecht entweder selber ausüben oder durch einen Vertreter ausüben lassen.<sup>4</sup> In privaten Gesellschaften können die Statuten auch weiterhin vorsehen, dass nur eine Vertretung durch einen anderen Aktionär möglich ist.<sup>5</sup> Diesfalls muss der Verwaltungsrat auf Verlangen eines Aktionärs allerdings einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Organstimmrechtsvertreter bezeichnen.<sup>6</sup> In börsenkotierten Gesellschaften ist die unabhängige Stimmrechtsvertretung vorgeschrieben.<sup>7</sup>

Während Organ- und Depotstimmrechtsvertretung bei privaten Gesellschaften im neuen Aktienrecht weiterhin möglich sind,<sup>8</sup> bleiben sie bei börsenkotierten Gesellschaften verboten.<sup>9</sup> Sowohl unabhängige Stimmrechtsvertreter als auch der Depotstimmrechtsvertreter müssen so abstimmen, wie sie vom Aktionär angewiesen wurden. Erhalten Sie keine Weisungen, enthalten sie sich der Stimme, wobei bei der Depotstimmrechtsvertretung allgemeine Weisungen zur Stimmabgabe möglich sind.<sup>10</sup> Nicht mehr zulässig ist die bisherige Praxis, wonach der Stimmrechtsvertreter bei fehlender Weisung dem Antrag des Verwaltungsrats folgt.

### Auskunftsrecht

In der Generalversammlung hat jeder Aktionär das Recht, vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle Auskunft über die Durchführung und das Ergebnis der Revision zu verlangen,<sup>11</sup> unabhängig davon, ob die Gesellschaft börsenkotiert oder privat ist. Die Auskunft ist eine mündliche und muss erteilt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und damit keine Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdigen Gesellschaftsinteressen gefährdet werden.

<sup>1</sup> Art. 692 Abs. 1 OR

<sup>2</sup> Art. 692 Abs. 2 OR

<sup>3</sup> Art. 693 Abs. 1 OR

<sup>4</sup> Art. 689b Abs. 1 nOR

<sup>5</sup> Art. 689d Abs. 1 nOR

<sup>6</sup> Art. 689d Abs. 2 nOR

<sup>7</sup> Art. Art. 689c Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 nOR

<sup>8</sup> Art. 689d Abs. 2 nOR und Art. 689e nOR

<sup>9</sup> Art. 689b Abs. 2 nOR

<sup>10</sup> Art. 689b Abs. 3 nOR und 689e Abs. 2 nOR

<sup>11</sup> Art. 697 Abs. 1 OR und nOR

Neu steht Aktionären privater Gesellschaften auch ausserhalb der Generalversammlung ein Auskunftsrecht von Gesetzes wegen zu. Aktionäre, die (allein oder zusammen) mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können vom Verwaltungsrat jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.<sup>12</sup> Das Gesuch ist schriftlich zu stellen, und die Antwort des Verwaltungsrats muss innert vier Monaten erteilt und spätestens an der nächsten Generalversammlung für alle Aktionäre zur Einsicht aufgelegt werden.<sup>13</sup> Die Auskunft kann nur verweigert werden, wenn sie für die Ausübung der Aktionärsrechte nicht erforderlich ist oder damit Geschäfts- oder andere schutzwürdige Gesellschaftsinteressen verletzt würden. Die ganze oder teilweise Verweigerung der Auskunft ist schriftlich zu begründen.<sup>14</sup> Diesfalls können die Aktionäre innert einer Frist von 30 Tagen die gerichtliche Anordnung der Auskunft verlangen.<sup>15</sup>

Aktionären von Publikumsgesellschaften steht ausserhalb der Generalversammlung kein gesetzliches Auskunftsrecht zu.

### **Einsichtsrecht**

Während Geschäftsbücher und Korrespondenzen bisher nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrats eingesehen werden konnten,<sup>16</sup> haben neu die Aktionäre jeder Gesellschaft, die (allein oder zusammen) mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, ein Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher und Akten.<sup>17</sup>

Der Verwaltungsrat muss die Einsicht innert vier Monaten nach Eingang der Anfrage gewähren, sofern die Einsicht für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und damit keine Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Gesellschaftsinteressen verletzt werden.<sup>18</sup> Die ganze oder teilweise Verweigerung des Einsichtsrechts ist schriftlich zu begründen. Diesfalls können die Aktionäre innert einer Frist von 30 Tagen die gerichtliche Anordnung der Einsicht verlangen.<sup>19</sup>

### **Einberufungsrecht**

In privaten Aktiengesellschaften können Aktionäre, die (allein oder zusammen) mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Für börsennotierte Gesellschaften liegt die Schwelle bei fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.<sup>20</sup>

Die Einberufung muss schriftlich und unter Angabe der Traktanden und Anträge verlangt werden.<sup>21</sup> Lehnt der Verwaltungsrat das Begehren um Einberufung ab, können die gesuchstellenden Aktionäre innert 60 Tagen die gerichtliche Einberufung beantragen.<sup>22</sup>

### **Traktandierungs- und Antragsrecht**

Für die Ausübung des Traktandierungs- und Antragsrechts gelten für börsennotierte und private Gesellschaften neu unterschiedliche Schwellen: In privaten Aktiengesellschaften können Aktionäre, die (allein oder zusammen) über fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrags in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.<sup>23</sup> Für börsennotierte

---

<sup>12</sup> Art. 697 Abs. 2 nOR

<sup>13</sup> Art. 697 Abs. 3 nOR

<sup>14</sup> Art. 697 Abs. 4 nOR

<sup>15</sup> Art. 697b nOR

<sup>16</sup> Art. 697 Abs. 3 OR

<sup>17</sup> Art. 697a Abs. 1 nOR

<sup>18</sup> Art. 697a Abs. 2 und 3 nOR

<sup>19</sup> Art. 697b nOR

<sup>20</sup> Art. 399 Abs. 3 nOR

<sup>21</sup> Art. 699 Abs. 2 nOR

<sup>22</sup> Art. 699 Abs. 5 nOR

<sup>23</sup> Art. 699b Abs. 1 und 2 nOR

Gesellschaften liegt die Schwelle bei 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.<sup>24</sup> Die Aktionäre können zusammen mit dem Begehren um Traktandierung oder den Anträgen eine kurze Begründung einreichen, die in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden muss.<sup>25</sup> Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren nicht, können die gesuchstellenden Aktionäre die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme von Anträgen sowie die Aufnahme der Begründung in die Einberufung der Generalversammlung gerichtlich beantragen.<sup>26</sup>

An der geltenden Regelung, dass in der Generalversammlung jeder Aktionär unabhängig seiner Stimmen oder seines Kapitals im Rahmen der traktandierten Verhandlungsgegenstände eigene Anträge stellen kann, ändert das neue Aktienrecht nichts.<sup>27</sup>

### **Recht auf (Zwischen)-Dividende**

Sofern die Voraussetzungen für die Ausschüttung einer Dividende gegeben sind, hat jeder Aktionär einen entsprechenden Anspruch. Neu ist, bei Erfüllung der Voraussetzungen, explizit auch die Ausschüttung einer Zwischendividende erlaubt.

Voraussetzungen für die Ausschüttung einer (Zwischen)-Dividende sind:

1. Beschluss der Generalversammlung über die Höhe der Dividende<sup>28</sup> resp. Zwischendividende<sup>29</sup>
2. Vorliegen verwendbaren Eigenkapitals<sup>30</sup>
3. Vorliegen einer von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung<sup>31</sup> resp. Zwischenabschlusses<sup>32</sup>
4. Von der Revisionsstelle geprüfter Antrag des Verwaltungsrats über die Verwendung des Bilanzgewinns<sup>33</sup>.

### **Bezugsrecht**

Bei einer Kapitalerhöhung hat jeder Aktionär einen Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.<sup>34</sup> Die Generalversammlung kann das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen wie etwa bei Übernahmen von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie bei Beteiligungen von Arbeitnehmern aufheben. Allerdings darf durch die Aufhebung des Bezugsrechts niemand in unsachlicher Weise bevorzugt oder benachteiligt werden.<sup>35</sup> Zudem darf in privaten Gesellschaften das Bezugsrecht nicht aufgrund einer statutarischen Vinkulierungsvorschrift verwehrt werden.<sup>36</sup>

### **Antrag an Gericht bei Organisationsmangel**

Jeder Aktionär (und jeder Gläubiger) können bei Gericht Massnahmen zur Behebung eines Organisationsmangels der Gesellschaft verlangen.<sup>37</sup> Ein Organisationsmangel liegt vor, wenn der Gesellschaft ein vorgeschriebenes Organ fehlt oder nicht richtig zusammengesetzt

---

<sup>24</sup> Art. 699b Abs. 1 nOR

<sup>25</sup> Art. 699b Abs. 3 nOR

<sup>26</sup> Art. 699b Abs. 4 nOR

<sup>27</sup> Art. 699b Abs. 5 nOR

<sup>28</sup> Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR

<sup>29</sup> Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 nOR

<sup>30</sup> Art. 675 Abs. 3 nOR

<sup>31</sup> Art. 728a Abs. 1 Ziff. 1 OR

<sup>32</sup> Art. 695 Abs. 2 Ziff. 5 nOR

<sup>33</sup> Art. 728a Abs. 1 Ziff. 2 OR

<sup>34</sup> Art. 652b Abs. 1 OR

<sup>35</sup> Art. 652b Abs. 2 OR

<sup>36</sup> Art. 652b Abs. 3 OR

<sup>37</sup> Art. 731b Abs. 1 OR

ist, wenn das Aktienbuch oder das Verzeichnis über die gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen nicht vorschriftsgemäss geführt wird, eine private Gesellschaft Inhaberaktien ausgegeben hat, die nicht als Bucheffekten ausgestaltet sind oder wenn die Gesellschaft an ihrem Sitz kein Rechtsdomizil mehr hat.

Das Gericht kann bei Vorliegen eines Organisationsmangels insbesondere der Gesellschaft (unter Androhung ihrer Auflösung) eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands setzen, das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen oder die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach Vorschriften über den Konkurs anordnen.

### **Anfechtung GV-Beschluss**

Jeder Aktionär (und der Verwaltungsrat) ist bei Vorliegen eines genügenden Rechtsschutzinteresses berechtigt, Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen beim Gericht mit Klage anzufechten.<sup>38</sup> Anfechtbar sind insbesondere Beschlüsse, die unrechtmässig oder in unsachlicher Weise Aktionärsrechte entziehen, eine durch den Gesellschaftszweck nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung oder Benachteiligung von Aktionären bewirken, oder die Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft ohne Zustimmung sämtlicher Aktionäre aufheben. Die Klage muss spätestens zwei Monate nach der Generalversammlung angehoben werden, sonst ist das Anfechtungsrecht verwirkt.<sup>39</sup>

Das Gerichtsurteil, das einen GV-Beschluss aufhebt, wirkt für und gegen alle Aktionäre.<sup>40</sup>

### **Klage Auf Sonderuntersuchung bei ablehnendem GV-Beschluss**

Jeder Aktionär, der das Auskunfts- und Einsichtsrecht ausgeübt hat, kann - sofern es zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist - der Generalversammlung die Untersuchung bestimmter Sachverhalte durch unabhängige Experten beantragen (Sonderuntersuchung, bisher Sonderprüfung). Bei Gutheissung des Antrags durch die Generalversammlung können die Gesellschaft oder jeder Aktionär die gerichtliche Bezeichnung des Experten für die Sonderuntersuchung beantragen.<sup>41</sup>

Die erhöhte Stimmkraft von Stimmrechtsaktien gilt nicht für die Beschlussfassung über die Einleitung einer Sonderuntersuchung.<sup>42</sup>

Bei Ablehnung des Antrags auf Sonderuntersuchung durch die Generalversammlung können in nicht kotierten Gesellschaften Aktionäre, die (allein oder gemeinsam) über zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, innerhalb von drei Monaten die gerichtliche Anordnung einer Sonderuntersuchung verlangen. In kotierten Gesellschaften liegt die Schwelle bei fünf Prozent.

### **Auflösungsklage**

Eine Klage auf gerichtliche Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen können wie bisher Aktionäre einreichen, die (allein oder zusammen) über zehn Prozent des Aktienkapitals<sup>43</sup> oder neu über zehn Prozent der Stimmen<sup>44</sup> verfügen. Bei einer Klage auf Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen kann das Gericht anstelle der Auflösung eine andere sachgemässe und zumutbare Lösung anordnen.

---

<sup>38</sup> Art. 706 Abs. 1 OR)

<sup>39</sup> Art. 706a OR

<sup>40</sup> Art. 706 Abs. 5 OR

<sup>41</sup> Art. 697c Abs. 2 nOR

<sup>42</sup> Art. 693 Abs. 3 Ziff. 3 nOR

<sup>43</sup> Art. 736 Abs. 1 Ziff. 4 nOR

<sup>44</sup> Art. 736 Abs. 1 Ziff. 4